

Ausfertigung

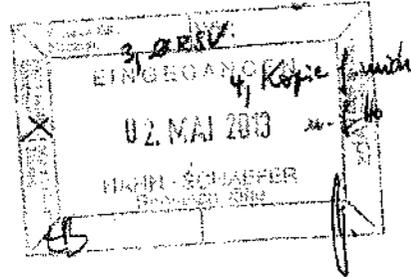


Arbeitsgericht Leipzig  
Erich-Weinert-Straße 18  
04105 Leipzig

Aktenzeichen: 6 Ca 2448/12

Verkündet am 24. April 2013

Frau Nowack  
Urkundsbeamtin



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

**proT-in**  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

- Kläger -

Prozessbev.: Rechtsanwälte  
Hahn & Schaefer

gegen

- Beklagte -

Prozessbev.:

wegen Arbeitsentgelt

hat das Arbeitsgericht Leipzig, 6. Kammer, durch den Richter am Arbeitsgericht Tinzmann als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter Frau Starke und Herr Engelmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2013

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus € seit dem  
17.12.2008, aus € seit dem 17.01.2009, aus € seit dem  
17.02.2009, aus € seit dem 17.03.2009, aus € seit dem  
17.04.2009, aus € seit dem 17.05.2009, aus € seit dem  
17.06.2009, aus € seit dem 17.07.2009, aus € seit dem  
17.08.2009, aus € seit dem 17.09.2009, aus € seit dem  
17.10.2009, aus € seit dem 17.11.2009, aus € seit dem  
17.12.2009, aus € seit dem 17.01.2010, aus € seit dem  
17.02.2010, aus € seit dem 17.03.2010, aus € seit dem  
17.04.2010, aus € seit dem 17.05.2010, aus € seit dem  
17.06.2010, aus € seit dem 17.07.2010, aus € seit dem  
17.08.2010, aus € seit dem 17.09.2010, aus € seit dem  
17.10.2010, aus € seit dem 17.11.2010, aus € seit dem  
17.12.2010, aus € seit dem 17.01.2011, aus € seit dem  
17.02.2011, aus € seit dem 17.03.2011, aus € seit dem  
17.04.2011, aus € seit dem 17.05.2011, aus € seit dem  
17.06.2011, aus € seit dem 17.07.2011, aus € seit dem  
17.08.2011, aus € seit dem 17.09.2011, aus € seit dem  
17.10.2011, aus € seit dem 17.11.2011, aus € seit dem  
17.12.2011, aus € seit dem 17.01.2012, aus € seit dem  
17.02.2012, aus € seit dem 17.03.2012, aus € seit dem  
17.04.2012, aus € seit dem 17.05.2012, aus € seit dem  
17.06.2012, aus € sowie € seit dem 13.07.2012 zu zahlen.
  
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung des Klägers entsprechend Ziffer 1. des Urteilstenors für den Zeitraum ab Dezember 2008 nachzuentrichten.
  
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
  
4. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € festgesetzt.

## TATBESTAND

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger für die Zeit vom 01.12.2008 bis 30.06.2012 insgesamt                    EUR brutto zu zahlen. Der Kläger nimmt die Beklagte zudem auf Nachentrichtung von Beiträgen zu seiner betrieblichen Altersversorgung in Anspruch.

Der am                    1953 geborene Kläger steht bei der Beklagten seit dem 01.12.2008 in einem Arbeitsverhältnis. Zuvor war der Kläger seit dem 01.01.1991 als Arbeiter bei der Deutschen Bundespost Telekom beschäftigt. Mit Wirkung vom 01.01.1995 ging der Telekommunikationsbereich der Deutschen Bundespost im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Deutsche Telekom AG über. Mit Wirkung vom 01.09.2007 ging das Arbeitsverhältnis des Klägers aufgrund Betriebsübergangs auf die Vivento Customer Services GmbH und von dort aufgrund eines weiteren Betriebsübergangs auf die Beklagte über.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG auf dem Stand vom 31.08.2007 Anwendung. Für die Beschäftigten der Deutschen Telekom AG galt eine wöchentliche Arbeitszeit von 34 Stunden. Für geleistete Mehrarbeit war ein Zuschlag von 25% je Stunde geregelt und eine „Erholungszeit“ von insgesamt 6,36 Minuten je Stunde. Der Kläger bezog bei der Deutschen Telekom AG eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von                    EUR. Er war in der Entgeltgruppe T4 Stufe 4 eingruppiert.

Der Kläger ist bei der Beklagten bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden tätig und bezieht eine monatliche Bruttovergütung von                    EUR. Bezahlte „Erholungszeiten“ gibt es dort nicht.

Unter dem 05.12.2008 ließ der Kläger gegen die Vivento Customer Services GmbH Klage auf Feststellung erheben, dass auf das Arbeitsverhältnis des Klägers die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG (Tarifstand 31.08.2007) Anwendung finden. Mit Schriftsatz vom 02.02.2009 (Bl. 47-48 d.A.) ließ der Kläger die Klage gegen die Beklagte erweitern.

Mit Anwaltsschreiben vom 07.01.2009 (Bl. 45 d.A.) ließ der Kläger seine Ansprüche „aus dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit den Tarifverträgen der Deutschen Telekom AG, Tarifstand 31.08.2007“ geltend machen und die Beklagte um Bestätigung bitten, dass diese auf das Arbeitsverhältnis des Klägers die Tarifverträge der Deutschen Telekom anwendet. Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 22.01.2009 (Bl. 46 d.A.) mit, dass sie die gewünschte Bestätigung nicht erteilen könne.

Mit einem am 04.07.2012 bei dem Arbeitsgericht Leipzig eingegangenen Anwaltschriftsatz vom 25.06.2012 (Bl. 1-5 d.A.), der der Beklagten am 12.07.2012 zugestellt worden ist, ließ der Kläger Klage erheben.

Er hat - kurz zusammengefasst - vorgetragen,

die Beklagte schulde ihm die Zahlung von Vergütungsdifferenzen für die Zeit von Dezember 2008 bis einschließlich 30.06.2012 in Höhe von insgesamt                    EUR

brutto. Die Beklagte habe ihn so zu stellen, als habe sie die Tarifverträge der Deutschen Telekom angewandt. Daraus ergebe sich zum einen eine monatliche Vergütungsdifferenz von           EUR brutto. Zudem wäre der Kläger lediglich zur Leistung von 34 Stunden je Woche verpflichtet gewesen. Bei der Beklagten habe er 38 Stunden gearbeitet und damit wöchentlich 4 Stunden Mehrarbeit geleistet, die als solche mit einem Stundensatz von           EUR brutto zu vergüten seien. Zudem stehe dem Kläger ein Mehrarbeitszuschlag in Höhe von 25% je Stunde zu. Da ihm je Stunde eine Erholungszeit von insgesamt 6,36 Minuten zugestanden hätte, diese jedoch nicht genommen werden konnte, sei jene Zeit zu vergüten. Schließlich habe die Beklagte insgesamt 8 Weihnachts- und Silvestertage, die sich als erbrachte Mehrarbeit darstellten, mit insgesamt           EUR brutto zu vergüten.

Die Ansprüche des Klägers seien weder verfallen noch verjährt. Die Beklagte könne mit eigenen Forderungen gegenüber dem Kläger nicht wirksam aufrechnen.

Die Beklagte sei zudem verpflichtet, auf der Basis der nachzuzahlenden Vergütungsdifferenzen ab Dezember 2008 die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung des Klägers nachzuentrichten.

#### Der Kläger beantragt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger           € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus           € seit dem 17.12.2008, aus           € seit dem 17.01.2009, aus           € seit dem 17.02.2009, aus           € seit dem 17.03.2009, aus           € seit dem 17.04.2009, aus           € seit dem 17.05.2009, aus           € seit dem 17.06.2009, aus           € seit dem 17.07.2009, aus           € seit dem 17.08.2009, aus           € seit dem 17.09.2009, aus           € seit dem 17.10.2009, aus           € seit dem 17.11.2009, aus           € seit dem 17.12.2009, aus           € seit dem 17.01.2010, aus           € seit dem 17.02.2010, aus           € seit dem 17.03.2010, aus           € seit dem 17.04.2010, aus           € seit dem 17.05.2010, aus           € seit dem 17.06.2010, aus           € seit dem 17.07.2010, aus           € seit dem 17.08.2010, aus           € seit dem 17.09.2010, aus           € seit dem 17.10.2010, aus           € seit dem 17.11.2010, aus           € seit dem 17.12.2010, aus           € seit dem 17.01.2011, aus           € seit dem 17.02.2011, aus           € seit dem 17.03.2011, aus           € seit dem 17.04.2011, aus           € seit dem 17.05.2011, aus           € seit dem 17.06.2011, aus           € seit dem 17.07.2011, aus           € seit dem 17.08.2011, aus           € seit dem 17.09.2011, aus           € seit dem 17.10.2011, aus           € seit dem 17.11.2011, aus           € seit dem 17.12.2011, aus           € seit dem 17.01.2012, aus           € seit dem 17.02.2012, aus           € seit dem 17.03.2012, aus           € seit dem 17.04.2012, aus           € seit dem 17.05.2012, aus           € seit dem 17.06.2012, aus           € sowie aus           € seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung des Klägers entsprechend der Lohnnachzahlung gemäß Klageantrag zu 1. für den Zeitraum ab Dezember 2008 nachzuentrichten.

**Die Beklagte beantragt:**

die Klage abzuweisen.

Sie meint,

dem Kläger stünden die von ihm erhobenen Zahlungsansprüche schon dem Grunde nach nicht zu. Die Klage sei schon nicht schlüssig. Es könne auch nicht nachvollzogen werden, wie sich die klägerischen Forderungen der Höhe nach errechnen. Jedenfalls seien etwaige Ansprüche des Klägers vor dem 01.02.2012 verfallen. Der Kläger habe die maßgebliche tarifliche Ausschlussfrist nicht gewahrt. Etwaige Ansprüche seien zum Teil verjährt. Die Beklagte könne zudem mit eigenen Ansprüchen gegenüber dem Kläger aufrechnen.

Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung des Klägers für die Jahre 2008 und 2009 seien vollständig gezahlt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien gemäß der §§ 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie die Sitzungsniederschriften vom 25.07.2012, 16.01.2013 und vom 20.03.2013 Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten die Bezahlung von Differenzvergütung für die Zeit vom 01.12.2008 bis 30.06.2012 in Höhe von insgesamt           EUR brutto beanspruchen. Zinsen in gesetzlicher Höhe stehen ihm wie aus dem Tenor des Urteils ersichtlich zu. Die Beklagte hat zudem auf der Grundlage der ausgeurteilten Vergütungszahlung ab Dezember 2008 die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung des Klägers nachzuentrichten.

I.

Die Klage ist insgesamt zulässig. Für den Klageantrag zu 1., einen bezifferten Leistungsantrag, gilt dies ohne Weiteres. Auch der Antrag zu 2. ist zulässig. Er enthält zwar keine konkrete zahlenmäßige Bezifferung der Beiträge, deren Nachentrichtung der Kläger von der Beklagten begehrt. Dies ist auch nicht erforderlich. Denn die Beklagte kann anhand der geforderten Vergütungsdifferenzen unschwer selbst berechnen, wie hoch die nachzuentrichtenden Beiträge sind.

II.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der Kläger kann von der Beklagten die Bezahlung von insgesamt           EUR brutto verlangen.

1.

Die Ansprüche auf Zahlung der Lohndifferenz, der Mehrarbeitsvergütung nebst Zuschlages in Höhe von 25% sowie auf Ausgleich nicht in Anspruch genommener Erholungszeit sind entstanden. Sie ergeben sich dem Grunde nach aus den auf das Ar-

beitsverhältnis der Parteien anwendbaren Vorschriften der Tarifverträge der Deutschen Telekom AG. Der Kläger ist für den streitbefangenen Zeitraum so zu stellen, als hätte die Beklagte jene tariflichen Regelungen angewandt.

Dann hätte der Kläger statt            EUR brutto eine monatliche Bruttovergütung von            EUR bezogen und wäre nur verpflichtet gewesen, wöchentlich 34 Stunden zu arbeiten und nicht 38 Stunden. Er hätte zudem je Stunde eine (bezahlte) Erholungszeit von insgesamt 6,36 Minuten nehmen können. Er hätte 8 AZV-Tage (Weihnachten und Silvester) beanspruchen können.

2.

Die Ansprüche des Klägers sind nicht erloschen. Denn der Kläger hat die Ausschlussfrist des § 31 MTV DTAG eingehalten. Er hat seine Forderungen jedenfalls durch die rechtzeitig erhobene Feststellungsklage gegen die Beklagte vor dem Arbeitsgericht Leipzig wirksam geltend gemacht. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger sie nicht im Einzelnen beziffert hat. Dies war nicht geboten. Denn der Beklagten musste klar sein, dass es dem Kläger um die Geltendmachung seiner tariflichen Ansprüche nach den Tarifverträgen der Deutschen Telekom AG ging.

Ansprüche des Klägers sind nicht durch die seitens der Beklagten erklärte Aufrechnung mit eigenen Zahlungsansprüchen erloschen. Denn es fehlte an einer Aufrechnungslage, weil der Beklagten keine Rückzahlungsansprüche gegen den Kläger zustanden.

3.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind die Ansprüche des Klägers aus dem Jahr 2008 durchsetzbar. Sie sind nicht verjährt. Der Ablauf der Verjährungsfrist war durch die Erhebung der gegen die Beklagte gerichteten Feststellungsklage im Jahre 2009 gehemmt.

4.

Die Zahlungsansprüche des Klägers bestehen auch in der geltend gemachten Höhe. Die von dem Kläger im Einzelnen vorgetragene Berechnungen, die sich die Kammer zueigen macht, sind schlüssig.

5.

Die Zinsforderungen des Klägers beruhen auf den Vorschriften der §§ 286, 288, 291, 247 BGB. Verzug ist hinsichtlich der monatlichen Differenzvergütungsansprüche jeweils am 17. des laufenden Monats, beginnend mit dem 17.12.2008, eingetreten. Rechtshängig wurde die Klage am 12.07.2012, sodass der Kläger für Teilbeträge in Höhe von            EUR und            EUR Zinsen in gesetzlicher Höhe seit dem darauf folgenden Tag, dem 13.07.2012, beanspruchen kann.

6.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Klage auch mit ihrem Antrag zu 2. begründet. Der Kläger kann von der Beklagten verlangen, dass diese ab dem Monat Dezember 2008 die Beiträge zu der betrieblichen Altersversorgung des Klägers auf der Basis der unter Ziffer 1 des Urteilstenors ausgeurteilten Vergütungsdifferenzen nachentrichtet. Die Ansprüche sind für die Jahre 2008 und 2009 nicht durch Erfüllung im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB erloschen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte, die sich auch während des vorliegenden Rechtsstreits gegen die Anwendbarkeit der Tarifverträge der DTAG gewandt hat, die Beiträge auf der Grundlage gerade dieser Tarifverträge und der daraus zu zahlenden (höheren) Vergütung entrichtet hat.

II.

Als unterlegene Partei hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, §§ 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG.

III.

Der Wert des Streitgegenstandes war gemäß der §§ 61 Abs. 1, 46 Abs. 2 ArbGG, 3 ZPO auf insgesamt                    EUR festzusetzen. Dabei waren der bezifferte Klageantrag mit seinem Wert von                    EUR und der Antrag auf Nachentrichtung der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung für vier Jahre mit insgesamt                    EUR in Ansatz zu bringen.

### Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil kann von **der Beklagten** Berufung eingelegt werden.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem die **Beklagte** unterlegen ist, hängt die Zulässigkeit der Berufung davon ab, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes **EUR 600,00** übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb **eines Monats nach Zustellung dieses Urteils** schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Sächsischen Landesarbeitsgericht,  
Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz**

eingelegt werden.

Sie ist gleichzeitig oder innerhalb von **zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils** schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte elektronische Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise finden Sie auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Die Einlegung des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels durch eine einfache E-Mail wahrt dagegen die Form nicht.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von einem Vertreter einer Gewerkschaft oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern oder von einem Zusammenschluss solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn dieser kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Satz 2 des Absatzes gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 2 des Absatzes genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Mitglieder der in Satz 2 des Absatzes genannten Organisationen können sich durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen. Satz 3 des Absatzes gilt entsprechend.

2. Für den Kläger ist gegen dieses Urteil **kein** Rechtsmittel gegeben.

Die Berufungsbegründung und weitere Schriftsätze sollen dem Sächsischen Landesarbeitsgericht in fünffacher Fertigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht bei Einreichung in elektronischer Form.

Tinzmann  
Richter am Arbeitsgericht

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

Leipzig, 25.04.2013



Frau Nowack  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle